



**Hinweise und Einschätzungen der DATEV eG
zu den öffentlichen Konsultationen der EU-Kommission
über
das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüber-
schreitenden EU-Handel
(B2B-Lieferungen von Gegenständen)
und zur
Reform der Mehrwertsteuersätze**

März 2017

Die DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten.

Das Unternehmen zählt zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland. So belegte das Unternehmen im Jahr 2015 Platz 3 im Ranking der Anbieter von Business-Software in Deutschland (Quelle: IDC, 2016).

Das Leistungsspektrum umfasst vor allem die Bereiche Rechnungswesen, Personalwirtschaft, betriebswirtschaftliche Beratung, Steuern, Kanzleiorganisation, Enterprise Resource Planning (ERP), IT-Dienstleistungen sowie Weiterbildung und Consulting. Mit ihren Lösungen verbessert die 1966 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Nürnberg gemeinsam mit ihren Mitgliedern die betriebswirtschaftlichen Prozesse von 2,5 Millionen Unternehmen, Kommunen, Vereinen und Institutionen.

DATEV entwickelte sich konsequent zu einem international agierenden Dienstleister, der heute auch im Ausland (Italien, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Ungarn, Spanien und Lateinamerika) seine Mitglieder und deren Mandanten unterstützt.

Transparenzregister-Nummer: 5027241291-41

DATEV eG begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, sich u. a. auch um eine Vereinfachung der komplexen Regelungen der Umsatzbesteuerung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend: KMU), sowie um die Effizienzsteigerung unter Nutzung digitaler Technologien zu bemühen und damit derzeit bestehende Probleme zu vermeiden.

Als IT-Dienstleister der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe sehen wir unsere Rolle darin, die Prozesse unserer Kunden und deren Mandanten optimal zu unterstützen und gesetzliche Regelungen in praxisgerechte Lösungen und Prozesse umzusetzen. Sämtliche zur Konsultation anstehenden oben genannten geplanten Initiativen betrachtet DATEV eG daher im Folgenden ausschließlich aus dem Blickwinkel, ihren Kunden und deren Mandanten effiziente, sichere und rechtskonforme IT-Lösungen und deren Prozesse im Rahmen der Umsatzbesteuerung und der Tax Compliance anbieten zu können.

1 Allgemeine Hinweise

DATEV eG begrüßt die im Rahmen des Aktionsplans Mehrwertsteuer – COM(2016) 146 final vom 7. April 2016 – laufenden bzw. angedachten Ausweitungen der sog. einzigen kleinen Anlaufstelle (im Folgenden: KEA) im Rahmen des EU-Mehrwertsteuer-Pakets für den digitalen Binnenmarkt – COM(2016) 757 final vom 1.12.2016 – sowie im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel. Bereits in der **Stellungnahme zum Grünbuch** über die Zukunft der Mehrwertsteuer im Mai 2011¹ hatte sich DATEV eG für eine nur einmalige Registrierung in einem Mitgliedstaat ausgesprochen. Verbunden mit einer Fiktionswirkung, wonach in diesem Mitgliedstaat abgegebene Erklärungen zu diesem Zeitpunkt auch in anderen Mitgliedstaaten als abgegeben gelten, wären damit enorme Erleichterungen für die Unternehmen verbunden. Die aufwändige Registrierung in anderen Mitgliedstaaten, die umfangreiche Steuerformularbevorratung durch Steuerpflichtige und die zeit-, kosten- und arbeitsintensive Beauftragung von Fiskalvertretern in den 28 Mitgliedstaaten entfielen durch die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für Unternehmer.

¹ https://www.datev.de/web/de/media/datev_de/pdf/datev_stellungnahme_gb_mwst_mai_2011.pdf

2 Anmerkungen zu den einzelnen Konsultationen

2.1 Endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden EU-Handel (B2B-Lieferungen von Gegenständen)

Angesichts der rasch fortschreitenden Digitalisierung und der Forcierung des E-Government im europäischen Binnenmarkt begrüßt es DATEV eG grundsätzlich, wenn die Europäische Kommission die Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop (MOSS) um steuerbare innergemeinschaftliche Warenlieferungen B2B erwägt (**OSS**) (siehe [Frage 39](#)). Um effiziente, sichere und rechtskonforme technische Lösungen und Prozesse im Rahmen der Umsatzbesteuerung und der Tax Compliance zu ermöglichen, mögen nach Einschätzung DATEV eG jedoch **folgende Fragestellungen** von Relevanz sein:

- Bereitstellung einer Massendatenschnittstelle bei den einzigen Anlaufstellen – siehe näher Ausführungen unter 2.1.1.
- Ausrichtung am MwSt-Satz des Mitgliedstaats, in dem die Waren ankommen („Member State, where the goods arrive“) oder des Mitgliedstaats, in dem der Kunde ansässig ist („Member State, where the customer is located“) – siehe näher Ausführungen unter 2.1.2.
- Implementierung einer sog. Certified Taxable Person (CTP) – siehe näher Ausführungen unter 2.1.3.
- Vorsteuerabzug über das OSS Verfahren – siehe näher Ausführungen unter 2.1.4.

Im Einzelnen:

2.1.1 Bereitstellung einer Massendatenschnittstelle

Die zukünftige Nutzung von Webportalen zur Deklaration und Zahlung der Mehrwertsteuer auch für Umsätze aus grenzüberschreitenden B2B-Lieferungen von Gegenständen² würde sich für Unternehmen, die ihre Mehrwertsteuer mit Hilfe von Softwarelösungen erklären, effizienter (medienbruchfrei) gestalten lassen, wenn das jeweilige Webportal des zuständigen Mitgliedstaats auch eine **Massendatenschnittstelle** für den elektronischen Informationsaustausch über Softwarelösungen bereithält. Im derzeitigen MOSS-Verfahren ist ein Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), als KEA für die Bundesrepublik Deutschland, nur derart möglich, dass das Umsatzsteuerprogramm über eine Exportfunktion eine CSV-Datei erzeugt, die in das elektronische Erfassungsformular beim BZSt manuell importiert werden kann.

² Sog. erster Gesetzgebungsschritt, siehe Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer, COM(2016) 148 final, Seite 12.

2.1.2 Bestimmungslandprinzip: MwSt-Satz des Ankunftsstaates der Waren / Ansässigkeitsort des Kunden

Bei der Frage, ob bei einer zukünftigen Umsatzbesteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip auf den „**Ankunftsstaat der Waren**“ oder auf den „**Ansässigkeitsstaat des Kunden**“ abgestellt werden sollte (siehe Fragen 32/33), sollte die Praktikabilität der zukünftigen Regelung für Unternehmen mit abgewogen werden. Bei einer Besteuerung nach dem Ansässigkeitsort des Kunden ließe sich im Rahmen der Softwarelösung ein automatisierter Prozess auf Basis der Angebotserstellung bzw. Rechnungserstellung – unter Vermerk des Ansässigkeitsortes – bis hin zur Bereitstellung des gültigen einschlägigen MwSt-Satzes genießen. Eine spätere mögliche Korrektur des Auslieferungsortes der Waren (z. B. denkbar bei mehreren Warenlagern) wäre ohne Relevanz auf die bereits ausgewiesene Mehrwertsteuer.

2.1.3 Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Certified Taxable Person als Kunden

Die mögliche Einführung eines Vereinfachungsmechanismus im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems, basierend auf dem Bestimmungslandprinzip (Abschnitt 6 der Konsultation), in Form der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen an eine sog. **Certified Taxable Person (CTP)**, kann zu Erleichterungen für Unternehmen führen.

DATEV eG erachtet es in diesem Zusammenhang aber als erforderlich, den Unternehmen eine **eindeutige und einfache Identifizierungsmöglichkeit** für derartig zertifizierte Unternehmen zu ermöglichen. Denkbar erscheint hier eine zentrale **Datenbank auf europäischer Ebene**, wie sie derzeit mit dem MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS/VIES) für die Validierung der MwSt-Nummern existiert. Die Datenbank sollte für Softwareanbieter eine Integrationsmöglichkeit dieses CTP-Status ermöglichen. Auch aus diesem Grund erscheint eine **maschinell bearbeitbare Kennzeichnung**, vergleichbar mit den MwSt-Nummern, erforderlich.

2.1.4 Vorsteuerabzug über das OSS-Verfahren

Auch eine angedachte Ergänzung des OSS-Verfahrens um eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit (siehe Frage 40), kann insbesondere für KMU bei der angedachten zukünftigen Ausgestaltung des MwSt-Systems („one single supply“) Erleichterungen für den innergemeinschaftlichen Handel schaffen. Derzeit müssen Unternehmen, wenn sie Vorsteuer in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht für die Mehrwertsteuer registriert sind, über einen elektronischen Antrag bei der KEA (in Deutschland das BZSt) **die Erstattung separat in einem getrennten Verfahren (EU-Vorsteuervergütungsverfahren)** geltend machen.

Dieses Verfahren ist zudem aufwendig, da die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regeln (Präferenzen³) für das Vorsteuervergütungsverfahren haben, u. a. betrifft dies die Sprache und das Mitsenden elektronischer Kopien von Originalrechnungen.

Insbesondere beim elektronischen Vorsteuervergütungsverfahren bestehen in der Praxis Probleme, die DATEV eG auch in der Stellungnahme zum **Grünbuch** über die Zukunft der Mehrwertsteuer im Mai 2011, erläutert hat:

- (1) Der hohe Aufwand bei der Einteilung der Güter und Leistungen nach Kennziffern. Bei der elektronischen Einreichung des Antrags müssen Kennziffern gem. Art. 9 Richtlinie 2008/9/EG zur Beschreibung der zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen, die bezogen worden sind, verwendet werden; dieses System endet mit der Nr. 10 = Sonstiges. Die erforderliche Kategorisierung der Güter/Dienstleistungen erfordert viel Aufwand und Kosten. Eine **Überarbeitung der Kategorisierung** ist wünschenswert. **Darüber hinaus verlangen diverse Mitgliedstaaten weitere zusätzliche Angaben⁴**, die insbesondere aufgrund nationaler Einschränkungen des Vorsteuerabzugs erforderlich werden. Eine Harmonisierung in diesem Bereich sollte eine Vorsteuervergütung über das OSS-Verfahren flankieren.
- (2) Ein weiteres Hindernis für Unternehmen im Rahmen des EU-Vorsteuervergütungsverfahrens sind die jeweils nationalen Regelungen und Auslegungen hinsichtlich einzelner Vorsteuersachverhalte. Beispielweise werden derzeit im Rahmen der Vorsteuererstattung in Österreich Aufwendungen für Kauf, Miete, Betrieb und die Instandhaltung von PKW und Kombis nicht als vorsteuerabzugsfähig anerkannt. Gleiches gilt für die Abzugsfähigkeit von Repräsentationsaufwendungen⁵. Die Unternehmen

³ Siehe Zusammenfassung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in der sog. Präferenzliste: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Hilfsmittel/Praeferenzliste_EU_Staaten.pdf.

⁴ Siehe auch Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 2008/9/EG.

⁵ Vademecum on VAT refund for EU business Information on national rules for VAT refund to EU business in all EU countries, Austria (DE): http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-country-specific-information-vat_en (Abrufdatum: 10.3.2017).

sind gezwungen, die jeweiligen nationalen besonderen Regelungen zu kennen und diese entsprechend der nationalen Rechtsprechung auszulegen.

Allein eine Vereinfachung des Verfahrens, wonach zukünftig die jeweilige nationale Vorsteuer zusammen mit der Mehrwertsteuer für jeden anderen Mitgliedstaat an die jeweilige einzige Anlaufstelle gemeldet werden könnte, kann derartige Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus Unterschieden im materiellen Recht zum Vorsteuerabzug ergeben, nicht überwinden.

- (3) Zum anderen ist es bislang für Steuerberater teilweise schwierig, ihre Vollmacht im Rahmen der Hilfeleistung beim EU-Vorsteuervergütungsverfahren nachzuweisen, **weil die EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen zum Vollmachtnachweis** vorsehen. So akzeptiert beispielsweise Italien die Vollmacht eines steuerlichen Vertreters nur, wenn dieser im Erstattungsstaat (Italien) registriert ist. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern unter anderem Großbritannien, Irland, Luxemburg.⁶ EU-weit einheitliche Regelungen hinsichtlich der Bevollmächtigung wären sinnvoll. Die Geltendmachung der Vorsteuer im Rahmen der einzigen Anlaufstelle könnte hier insofern Erleichterung schaffen, wenn eine Registrierung bei der inländischen einzigen Anlaufstelle erfolgt (z. B. ein deutsches Unternehmen registriert sich in Deutschland beim BZSt), da diese das jeweilige inländische Recht zum Vollmachtnachweis anwendet.

2.2 Reform der Mehrwertsteuersätze

Sofern das endgültige Mehrwertsteuersystem am Bestimmungslandprinzip ausgerichtet werden soll, werden die Unternehmen für grenzüberschreitende Umsätze in der EU die jeweils für die Art des Umsatzes gültigen Mehrwertsteuersätze bestimmen müssen. DATEV eG hat in der Vergangenheit für die Pflege der Stammdaten von Softwarelösungen massive Anstrengungen unternommen müssen, um Informationen über Änderungen von Mehrwertsteuersätzen anderer Mitgliedstaaten zu erhalten, oftmals waren diese auch nur ohne zeitlichen Vorlauf verfügbar (siehe Frage 19). Transparente, leicht zugängliche Informationen, auch über das Internet, waren oft nicht erhältlich.

Sofern es zu einer größeren Differenzierung der Mehrwertsteuersätze kommen sollte, spricht sich DATEV eG dafür aus, dies mit einer erhöhten Transparenz zu verknüpfen. Die Informationsbereitstellung hinsichtlich sämtlicher, zu einem bestimmten Zeitpunkt gültigen nationalen Mehrwertsteuersätze sollte daher über eine allgemein zugängliche, fortlaufend aktualisierte **europäische Datenbank** (siehe Frage 40) erfolgen.

⁶ Siehe Zusammenfassung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in der sog. Präferenzliste: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Hilfsmittel/Praferenzliste_EU_Staaten.pdf (Stand 7.3.2017).

Eine größere Befugnis der einzelnen Mitgliedstaaten, Mehrwertsteuersätze autonom festzulegen (Option 2⁷), würde zukünftig eine intensive Pflege der Stammdaten der Softwarelösungen erfordern. Eine **automatisierte Integration** der Daten aus der Datenbank in Softwarelösungen sollte daher sichergestellt werden. Eine dezentrale Bereitstellung der Informationen auf nationalen Webseiten der Mitgliedstaaten halten wir demgegenüber für weniger geeignet, da dies höheren Aufwand verursacht, sowohl für KMU, als auch für die Stammdatenpflege der Softwareanbieter und keine vergleichbare Rechtssicherheit für Unternehmen bieten würde.

Sollte die Option 2⁸ in ein europäisches Gesetzgebungsverfahren fließen, so würde das Ziel der Europäischen Kommission, die Umsatzbesteuerung innerhalb der EU insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern, naturgemäß eine **gewisse Begrenzung der Anzahl der Mehrwertsteuersätze** (ermäßigte, stark ermäßigte Sätze) erfordern. Ebenso wäre eine Begrenzung und Harmonisierung der (stark) ermäßigt besteuerten **Produktkategorien** notwendig (siehe Fragen 28 bis 38). Eine Harmonisierung von Produktkategorien, die für (stark) ermäßigte Steuersätze in Frage kommen, trägt zu einer möglichst rechtssicheren Bestimmung des anwendbaren Mehrwertsteuersatzes bei und entlastet die Unternehmen.

⁷ Siehe Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer, COM(2016) 148 final, 5.2 Option 2: Abschaffung des Verzeichnisses.

⁸ Siehe Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer, COM(2016) 148 final, 5.2 Option 2: Abschaffung des Verzeichnisses.